Rheingau-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

Rheingau-Taunus-Kreis • III.2
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

Übergabeeinschreiben mit Rückschein
Gleitschirmfreunde Taunusstein e.V.
Hern Klaus Walter
Aarstraße 234
65232 Taunusstein

Fachdienst : III.22 Untere Naturschutzbehörde
Sachbearbeiter/in : Herr Reinhard
Zimmer : 3.521
Durchwahl : (06124) 510 - 490
Telefax : (06124) 510 - 470
e-Mail : ulrich.reinhard@rheingau-taunus.de
Besuchszeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(bei Schriftwechsel angeben) Unsere Zeichen	65307 Bad Schwalbach
	III.2-08-60-16- 06/69-rh	28.02.2006

Grundstück	**Waldems, ~**		
Gemarkung	Reichenbach	Reichenbach	Reichenbach
Flur	25	26	26
Flurstück	47	24/1	49/1
Vorhaben	Erteilung einer Start- und Landeerlaubnis für Hängegleiter		

Bezug: Ihr Antrag vom 22.02.2006

GENEHMIGUNG

gemäß § 4 der Landschaftsschutzverordnung "Osttaunus" (LSVO)
in Verbindung mit
§§ 6 und 7 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG)
auf Widerruf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Walter,

wir erteilen Ihnen hiermit eine unbefristete Genehmigung auf Widerruf für die im Betreff näher beschriebene Maßnahme auf der Grundlage folgender Unterlagen:

- Antragsunterlagen vom 09.03.2004 zur landschafts- und naturschutzrechtlichen Genehmigung vom 19.05.2004
- Antrag vom 22.02.2006

so weit durch die unten aufgeführten Auflagen nichts Abweichendes oder Ergänzendes festgelegt wird.

Postanschrift: Postfach 1263
65307 Bad Schwalbach
Telefon: (0 61 24) 5 10 – 0
Internet: www.Rheingau-Taunus.de

Konten der Kreiskasse:
Postbank Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) Kto.-Nr.: 190 88 - 601
Nassauische Sparkasse Bad Schwalbach
(BLZ 510 500 15) Kto.-Nr.: 393 000 031

Auflagen:

1. **Flugzeiten**

   Der Übungs- und Flugbetrieb ist täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig.

2. **Nutzer/innen**

   Die Zahl der Personen, die gleichzeitig das Fluggelände nutzen dürfen, wird auf 15 begrenzt.
   Die Genehmigung erlaubt den Flugbetrieb für den Antragsteller, die Mitglieder des Vereins Gleitschirmfreunde Taunusstein e. V. und deren Gäste.
   Eine Nutzung durch Dritte, im Sinne eines öffentlichen Start- und Landeplatzes, ist nicht zulässig.
   Nicht zulässig ist eine kostenpflichtige Überlassung des Start- und Landeplatzes an Dritte, im Sinne eines Eintrittsgeldes, eine zeitweise Vermietung oder eine Unterverpachtung.

3. **Nutungseinschränkungen**

   Es dürfen keine nachhaltigen Schäden an den Grünlandflächen der Start- und Landeplätze verursacht werden.

   Eine Sperrung der an die Start- und Landeflächen angrenzenden Wege ist nicht zulässig.

   Personen oder Fahrzeuge, die die angrenzenden landwirtschaftlichen Wege nutzen, dürfen nicht gefährdet werden.

4. **Nutungseinschränkungen – artenschutzbezogen**

   Den Flugbetrieb ist an der möglichen Betroffenheit von geschützten Vogelarten orientieren zu orientieren.
   Hierzu wird, gemäß den getroffenen Vorabsprachen, die Ortgruppe Waldems des NABU (Naturschutzbund) oder, bei anderweitig vorliegenden Informationen, die Untere Naturschutzbehörde, dem Genehmigungsempfänger möglichst frühzeitig mitteilen, ob in der Umgebung des Start- und Landeplatzes oder des regelmäßigen Fluggebietes Horste bzw. Nester von geschützten Greifvögeln bzw. anderen geschützten Vogelarten existieren, für die begründete Hinweise auf eine Brutnutzung vorliegen und wo diese liegen.
   Ist dies der Fall, halten in der Zeit vom 01.03 bis 30.06 eines Jahres, die Gleitschirmflieger einen Abstand von 500 m zu Greifvogelhorsten und 300 m zu Nestern anderer geschützter Vogelarten ein.

5. **Verkehrsregelung**

   Im Rahmen der Nutzung des Start- und Landeplatzes ist das Befahren von und das Parken auf Feld- und Waldwegen mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.

   Die Teilnehmer/innen legen den Weg zum Startplatz/vom Landeplatz zu Fuß

vom/zum Ortsbereich Reichenbach aus zurück.

6. **Abfallbeseitigung**

   Der Genehmigungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Start- und Landeflächen nicht durch Abfall verunreinigt werden.

Besondere Hinweise:

- Die Genehmigung beschränkt sich nur auf die beschriebene Maßnahme; sollen Änderungen vorgenommen werden, ist zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob ein erneuter Genehmigungsantrag erforderlich ist.

- Durch diese Genehmigung werden Rechte Dritter sowie die Verpflichtung zur Einholung darüber hinaus erforderlicher Genehmigungen oder Zustimmungen nicht berührt.
  Dies bedeutet, dass Sie mit der beantragten Maßnahme erst dann beginnen dürfen, wenn alle erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind.

- Die Genehmigung bezieht sich nur auf die oben genannten Flurstücke . Eine evtl. inhaltsgleiche Übertragung auf benachbarte Grundstücke bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ohne dass hierauf ein Anspruch besteht.

- Der Antragsteller trägt unabhängig von dieser Genehmigung die Haftung für alle Schäden, die an Personen und Privateigentum während der Starts und Landungen entstehen.

Widerrufsvorbehalt:

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn
- neue avifaunistische Erkenntnisse vorliegen, die sich konkret auf das, durch den Flugbetrieb betroffene Gebiet beziehen und die bisher nicht bekannte, artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Nist- Brut- und Zufluchtsstätten geschützter Arten belegen oder wahrscheinlich erscheinen lassen.
- die Start- und Landeflächen und die überflogenen Flächen nachträglich Teil eines neuen Schutzgebietes werden und der Flugbetrieb den Schutzzielen oder Verbotsregelungen der dazugehörigen Schutzgebietsverordnung entgegen steht.
- die Nutznießer der Genehmigung sich wiederholt nicht an die mit dem Antrag selbst auferlegten oder die durch Genehmigungsauflagen vorgegebenen Regeln halten.

Kostenfestsetzung:

Für Amtshandlungen werden auf der Grundlage des Hess. Verwaltungskostengesetzes und nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz Gebühren erhoben.
Die Auslagen werden nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung festgesetzt.
Die Kostenermittlung können Sie der Anlage entnehmen.

EINGANG
02. März 2006
DHV

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von

183,85 €

innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides unter Angabe des Aktenzeichens „Az: III.2-08-60-16- 06/69-rh“ und der Kassenstelle „KaSt 5.111.000-3220“ auf eines der Konten der Kreiskasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei der Unteren Naturschutz-behörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.
Es wird gebeten, die zur Begründung des Widerspruches dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) auch für den Fall, dass Ihr Widerspruch vollständig oder zum Teil zurückzuweisen ist (erfolgloser Widerspruch), Gebühren und Auslagen erhoben werden.
Gebühren und Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn Sie den Widerspruch zurücknehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Reinhard)
Techn. Angestellter

Anlagen:
Kostenermittlung
Gesetzeshinweise

Nachrichtlich:

- Gemeinde Waldems
- Deutscher Hängegleiterverband e. V.
  Postfach 88
  83701 Gmund am Tegernsee